

Antrag auf Rechtsschutzversicherung

gemäß den derzeit geltenden Bedingungen (ARB, ERB, SRB, ARSB) und dem aktuellen ÜBIT-Rahmenvertrag. **Versicherungssumme 210.000 Euro pro Versicherungsfall**



Firma:		Einzelunternehmen	eingetragen	ja	nein
Straße / Platz:		Gesellschaft:		OG	KG
Haus-Nr. / Stiege / Stock / Tür-Nr.:				GmbH	Sonstige
Postleitzahl:		Tel.:		Fax:	
Ort:		E-Mail:		@	
als Betriebsinhaber gilt:		Jahresumsatz in Euro (exkl. USt)			
Geburtsdatum:		Anzahl sämtlicher Beschäftigter			
mitversicherte Kinder / Geburtsjahr:		(VZ/ TZ/ sonstige - siehe Seite 4)			

Angabe aller ausgeübten Geschäftstätigkeiten (Versicherungsschutz besteht im Umfang der angeführten Gewerbeberechtigung/Ausübungsbefugnis):

ÖNACE-Code:

Handelt es sich um einen Neuzugang oder um einen Risikowechsel?

Ist oder war der Antragsteller (bei juristischen Personen auch der mitversicherte Betriebsinhaber) oder das zu versichernde Unternehmen bereits rechtsschutzversichert?

nein ja, Versicherung(en): Pol.-Nr.: Der Versicherungsvertrag ist aufrecht beendet seit:

Haben Sie in den letzten beiden Jahren mehr als zwei Versicherungsfälle gemeldet, ausgenommen im Beratungs-Rechtsschutz?

nein ja

Vertragsdauer: 10 Jahre Antragsaufnahme folgenden Monatsersten; abweichende Hauptfälligkeit oder Versicherungsbeginn:

Basismodul: Firmen-Profi-Rechtsschutz (RS) mit Arbeitsgerichts-Rechtsschutz und Deckung für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen bis zu einer Anspruchsobergrenze (AOG) von **500.000 Euro**

Beschäftigte:	0	1-3	4-5	6-8	9-11
Prämie – Euro	446	486	528	682	813

Modul Contract 2: Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen des VN an Dritte

Beschäftigte:	0	1-3	4-5	6-8	9-11	
AOG 10.000 – Euro	572	572	634	901	1.121	Nur in Verbindung mit dem Basismodul
AOG 25.000 – Euro	974	974	1.083	1.525	1.897	
AOG 50.000 – Euro	1.499	1.499	1.665	2.333	2.900	

D.A.S. Top KFZ Rechtsschutz für alle betrieblich und privat genutzten Fahrzeuge **90 Euro**

Sonstige Risiken

Für die oben beantragten Produkte wird Rechtsschutz mit Selbstbehalt SRB 523 ohne Selbstbehalt – SRB 517 (Prämienzuschlag 30 %) vereinbart.

Zahlungsweise:

Die obigen Prämien sind Jahresprämien inkl. 11 % Vers. Steuer

jährlich 1/4jährlich 1/2jährlich monatlich nur mittels SEPA

Die tatsächlich zu bezahlende Prämie kann durch Rundungsdifferenzen bis max. 1 Euro abweichen.

Leistungsbeschreibung Firmen-Rechtsschutz

Stand: 12/2017

für den Betrieb

- Schadenersatz-RS (Art. 19.1.3. ARB) inklusive Geltendmachung von Ansprüchen aus der Beschädigung selbst genutzter Betriebsobjekte (Art. 24.2.4. ARB)
- Straf-RS mit Deckung von Vorsatzdelikten, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt; inkl. Diversion (Art. 19.1.3. i.V.m. 19.2.2. ARB) und Versicherungsschutz nach dem
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Art. 19.2.2.3. ARB); Versicherungsschutz für das Ermittlungsverfahren (Art. 19.2.2.4. ARB)
- Sozialversicherungs-RS, inkl. Deckung für Höchstgerichtsbeschwerden (Art. 21.1.3. i.V.m. 21.2.1. und 21.2.2. ARB)
- Erweiterter Beratungs-RS (Art. 22.1.2. ARB) inkl. Prüfung von Lehrverträgen und Einholung einer Zweitmeinung
- Daten-RS (A/1/1.2. ERB), Steuer-RS inkl. Deckung für Finanzstrafverfahren (A/2/1.5. ERB) und Insolvenz-RS (Art. 6.7.5. ARB)
- Arbeitsgerichts-RS (Art. 20.1.2. ARB) mit Deckung bei Streitigkeiten über Dienstfahrzeuge und Kosten für Mediation bei beabsichtigter Auflösung des Lehrverhältnisses
- Deckung bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen mit einer AOG von 500.000 Euro (Art. 23.2.1.1. ARB)

für die Dienstnehmer in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- Schadenersatz- und Straf-RS (Art. 19.1.3. ARB) sowie Sozialversicherungs-RS inkl. Deckung für Höchstgerichtsbeschwerden (Art. 21.1.3. ARB)

für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen gemäß Art. 5.1. ARB (abdingbar)

- Schadenersatz-RS mit inkl. Antistalking-RS (A/9 ERB) und Ansprüchen

- aus der Beschädigung von ausschließlich selbstgenutzten Wohnobjekten (Art. 24.2.4. ARB)
- Straf-RS mit Deckung bei Anklage wegen Vorsatzes, solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt, inkl. Diversion (Art. 19.1.1. u. 1.2. ARB); optional: Deckung für das Ermittlungsverfahren
- Lenker-RS mit Lenker-Vertrags-RS (Art. 18 ARB)
- Arbeitsgerichts-RS mit Deckung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, inkl. Europadeckung (Art. 20.1.1. ARB und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Pkt. 1.2. ARB)
- Sozialversicherungs- und Sozialversorgungs-RS, inkl. Höchstgerichtsbeschwerden (Art. 21.1.1. und Pkt. 1.2. ARB und als Arbeitgeber von Hauspersonal im Sinne von Pkt. 1.3. ARB)
- Erweiterter Beratungs-RS inkl. Einholung einer Zweitmeinung (Art. 22.1.1. iVm. 22.2.5. ARB)
- Allgemeiner Vertrags-RS im Privatbereich, mit EU-Deckung, inkl. Versicherungsstreitigkeiten und Deckung für Ansprüche als Bezugsberechtigter von Personenversicherungsverträgen (Art. 23.1.1. ARB)
- Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht mit Mediation bei erb- und familienrechtlichen Auseinandersetzungen und bei Scheidungen (Art. 25 und Art. 26 ARB)
- Daten-RS (A/1/1.1. ERB) und Steuer-RS, inkl. Deckung für Finanzstrafverfahren (A/2/1.3. u. 1.4. ERB)
- Deckung bei Katastropheneinsätzen (A/8 ERB), Patienten- und Verfügungs-RS (A/10 und A/11 ERB)
- Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden (A/3/1.3. u. 1.4.1. ERB)
- Reisewelt inkl. Auslandsreise-RS (A/17 ERB) und Reise-Service-Versicherung (für personenbezogene Leistungen gem. Art. 12 ARSB)

Contract 2 (wenn beantragt)

Allgemeiner Vertrags-RS für Streitigkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers (bis zur vereinbarten AOG) (Art. 23.1.2. i.V.m. 2.1.2. u. 2.3.2. ARB) inklusive Inkasso-RS (Art. 23.1.2. i.V.m. 2.3.5. ARB)

D.A.S. TOP KFZ-Rechtsschutz für alle privat und betrieblich genutzten Fahrzeuge

Fahrzeug-RS inkl. Fahrzeug-Vertrags-RS mit Deckung für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, Lenker-RS inkl. Lenker-Vertrags-RS, Sozialversicherungs-RS nach Verkehrsunfällen, Beratungs-RS, Steuer-RS und Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

Auszug aus den Sonderbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (SRB) Selbstbehalt

SRB 523 Selbstbehalt 20 % der Schadenleistung, mindestens 600 Euro; entfällt, wenn ein vom Versicherer vorgeschlagener Anwalt tätig wird, sowie im Fall der Interessenkollision.

SRB 517 Kein Selbstbehalt; im Beratungs-RS bis zu 60 Euro für 4 Rechtsauskünfte pro Versicherungsjahr bei einem vom Versicherungsnehmer ausgewählten Rechtsvertreter (Prämienzuschlag 30 %).

SRB 131 Exklusiv für Mitglieder des Fachverbandes der Wirtschaftskammer Österreich UBIT und für Mediatoren

1. Verlängerung der Nachhaftung - abweichend von Art. 3 ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten sind, jedoch innerhalb von fünf Jahren an den Versicherer gemeldet werden
2. Kautions - abweichend von Artikel 6.5. ARB ist ein Vorschuss vom Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten zurückzuzahlen
3. Anzeigefrist - die Anzeigefristen in Artikel 13.1. (Risikoerhöhung) und Artikel 13.4. (Risikoverminderung) werden auf 3 Monate verlängert.
4. Umdeckung - War der Versicherungsnehmer bereits rechtsschutzversichert und schließt der mit ERGO Versicherung Aktiengesellschaft abgeschlossene Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nahtlos an den Vorvertrag an, gilt für bei beiden Versicherern lückenlos versicherte Rechtsschutzbaustein: ERGO Versicherung Aktiengesellschaft verzichtet im Sinne eines ununterbrochenen Versicherungsschutzes nach Maßgabe der vorversicherten Risiken (Rechtsschutzbausteine) auf die bedingungsgemäß vorgesehenen Wartefristen. Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Rechtsschutz-Vertrages eintreten auch dann, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die den Versicherungsfall auslöst, vor Versicherungsbeginn bei ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, während der Laufzeit beim unmittelbaren Vorversicherer, vorgenommen wurde. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Vorvertraglichkeit, wenn der unmittelbare Vorversicherer einen Versicherungsfall wegen Begrenzung der Nachhaftung ablehnt, sofern die Geltendmachung des Deckungsanspruches innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der bedingungsgemäßen Nachhaftung beim Vorversicherer erfolgt.
Diese Leistungserweiterungen gelten, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches ungekündigt aufrecht besteht.
5. Ist Top-KFZ-RS vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf alle vom Versicherungsnehmer betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Wichtige Hinweise

Die einzelnen auf dieser Urkunde beantragten Produkte gelten als **selbstständige Verträge** (ausgenommen Fahrzeug-Rechtsschutz-Risiken im Rahmen der Fuhrparkversicherung). Das Risiko des Inkasso-Rechtsschutzes gilt auch dann als selbstständiger Vertrag, wenn es im Rahmen einer Produktkombination mitversichert wird.

Beginn der Laufzeit (Versicherungsbeginn) sowie eventueller Wartezeiten: Frühestens ab dem der Antragsaufnahme folgenden Tag, 0:00 Uhr.

Zustandekommen (Abschluss) des Vertrags/Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Polizze (oder einer gesonderten Annahmeerklärung) zustande; vor diesem Zeitpunkt besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Vertrag tatsächlich zustande kommt und nach Zustellung der Polizze die Prämienzahlung fristgerecht erfolgt (siehe Art. 12 ARB sowie Art. 9 ARSB.)

Erläuterungen zur Form von Erklärungen: „Schriftform“ bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Der „geschriebenen Form“ wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen. Als Erklärungen und Mitteilungen, die den **Inhalt oder Bestand des Versicherungsverhältnisses** betreffen gelten beispielsweise: Versicherungsantrag, Kündigung, Rücktritt, Anzeige des Wegfalls des versicherten Interesses, Adresswechsel im Grundstücks- und Miet-RS, Kennzeichenwechsel im Fahrzeug-RS, die Änderung von Tarifierungsmerkmalen, etc. Beschäftigtenanzahl: VZ=Vollzeit (1:1; auch freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnlich Beschäftigte, die ihr überwiegendes Einkommen von der versicherten Firma beziehen), TZ = Teilzeit (1:2; auch entlehene Arbeitnehmer), sonstige = Heimarbeiter und geringfügig Beschäftigte (1:4).

Dauerrabatt (DR): Die pro Risiko beantragte Prämie berücksichtigt bereits den für die vereinbarte Laufzeit eingeräumten Dauerrabatt. Der Antragsteller bestätigt, über die Höhe der Normalprämie (Nettoprämie für einjährige Laufzeit) und die Höhe des Dauerrabattes ausdrücklich vom Vermittler informiert worden zu sein. Erfolgt die Vertragsauflösung innerhalb einer Versicherungsperiode, gebührt der Dauerrabatt für dieses Jahr nach Maßgabe der verstrichenen Vertragslaufzeit (Pro-rata-temporis).

Dauerrabatt-Nachverrechnung: Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird der vorab gewährte Prämiennachlass für die längere Vertragsdauer in folgender Höhe nachverrechnet:

Dauerrabatt		Bei vorzeitiger Vertragsauflösung		
Vereinbarte Vertragslaufzeit	Rabatt pro Jahr	im 1. und 2. Jahr sowie vor Beendigung der 3. Versicherungsperiode	zum Ende der 3. und vor Beendigung der 5. Versicherungsperiode	zum Ende der 5. und vor Beendigung der 10. Versicherungsperiode
10 Jahre	20 %	erfolgt – abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit – 25,00 %	erfolgt – abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit – 15,00 %	erfolgt – abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit – 10,00 %
der für jedes abgelaufene und begonnene Versicherungsjahr vereinbarten rabattierten Jahresnettoprämie (Prämie exkl. Versicherungssteuer).				

Antragsbindungsfrist: Der Antragsteller hält sich an diesen Antrag 6 Wochen gebunden.

Umfang der Vertretungsbefugnis des Vermittlers: Die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraute Person ist nicht bevollmächtigt Prämien zu inkassieren und über die schriftlichen Vereinbarungen hinaus, mündliche Zusagen für den Versicherer abzugeben. Der Vermittler ist gemäß § 45 VersVG nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Antragstellers entgegenzunehmen und die Polizze auszuhändigen.

Rücktrittsrechte: Der Antragsteller kann vom Vertrag oder der Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (E-Mail, Brief, Fax) an folgende Adresse zu richten: ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, ERGO Center, Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien; kundenservice-recht@ergo-versicherung.at

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zugang der Polizze oder gesonderte Annahmeerklärung) zu laufen, jedoch nicht vor Erhalt der Polizze und der Versicherungsbedingungen. Die Rücktrittserklärung muss zur Fristwahrung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet werden. Das Recht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt der Polizze. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, dann gebührt ihm hierfür eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie.

Wertanpassung:

- Prämie und Versicherungssumme erhöhen und vermindern sich in gleichem Maße wie der von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2005 (Wertanpassung). Entfällt der VPI 2005, so tritt an dessen Stelle der VPI 2010. Wird auch dieser Index nicht mehr veröffentlicht, so wird er durch den amtlich an seiner Stelle bestimmten Nachfolgeindex ersetzt.
- Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2005 ist aus dem Antrag, die Indexziffer des VPI 2005 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung des Versicherers zur Wertanpassung ersichtlich (Ausgangsindices).
- Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres auf Basis der Indexziffer März herangezogen. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer März des VPI 2005 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5 % erhöht oder vermindert hat. Die Wertanpassung erfolgt um diese Gesamtwertveränderung und der neue Ausgangsindex bildet die Basis für spätere Wertveränderungen und Wertveränderungsberechnungen. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,5 %, unterbleibt eine Wertanpassung in diesem Jahr und der Ausgangsindex bleibt unverändert.
- Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (siehe Art. 12.1 ARB letzter Satz) rechtswirksam. Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.
- Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über die Änderung der Prämie. Der Versicherungsnehmer ist sodann berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der übrigen Vertragsbestimmungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt dieser Information zu kündigen. Die Kündigung der Wertanpassung wird wirksam zum Zeitpunkt jener Hauptfälligkeit, ab der diese Wertanpassung gelten soll.
- Der Prämie liegt die Indexziffer März 2023 zu Grunde: Indexzahl 155,9 VPI 2005.
- Im Reise-Service (RSV) unterliegen Prämie und Versicherungssumme der Wertanpassung (Art. 11 ARSB).

SEPA-Lastschriftverfahren: Ist als Inkassoart Lastschriftverfahren vereinbart und wird die Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, kann der Versicherer auf Erlagschein-Inkasso mit zumindest ¼-jährlicher Prämienzahlungsweise umstellen. Für die Bearbeitung der Rücklastschrift wird ein Administrationsaufwand von 15 Euro vereinbart. Der Antragsteller bestätigt, dass er das ausgefüllte SEPA-Formular unterschrieben in Papierform aufbewahrt und dieses im Bedarfsfall dem Versicherer auf dessen Kosten zur Verfügung stellt. Der Versicherer ist berechtigt auf Erlagscheinzahlung umzustellen, wenn ihm dieses Formular nicht übermittelt wird.

Geschäftsgebühr: Wird der Vertrag rückwirkend aufgelöst, hat der Versicherungsnehmer gemäß § 40 VersVG eine Geschäftsgebühr in der Höhe von 25 % der Jahresnettoprämie zu entrichten.

Anzuwendendes Recht: Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Beschwerdestelle: Beschwerden, den Versicherungsvertrag betreffend, können an die Aufsichtsbehörde, das ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, gerichtet werden.

Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a VersVG)

Im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungsverträgen ist die Übermittlung von vertraglichen Informationen auf elektronischem Wege per E-Mail unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Antragssteller verfügt über einen regelmäßigen Zugang zum Internet.
- Der Antragssteller und die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft sind verpflichtet, Änderungen zur elektronischen Kommunikation unverzüglich bekannt zu geben, insbesondere die Änderung der Korrespondenz-E-Mail-Adresse.

Die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft übermittelt folgende vertragsrelevanten Dokumente

- Allgemeine Informationen zum Datenschutz und Versicherungsvertrieb
- Produktinformationsblatt
- Versicherungsantrag
- Vertragsgrundlagen
- Polizzendokumente

an die vom Antragsteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse: _____ @ _____

Der Antragssteller kann seine vertragsrelevanten Informationen an folgende E-Mail-Adresse der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft übermitteln: kundenservice-recht@ergo-versicherung.at

Der Antragssteller hat jederzeit das Recht, elektronisch erhaltene Erklärungen und andere Informationen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu bekommen. Dies jedoch jeweils nur einmalig kostenfrei.

Von der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung sind Erklärungen und andere Informationen ausgenommen, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft sendet dem Antragssteller formfreie Informationen und Erklärungen auch ohne Vereinbarung der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu. Unter formfreien Informationen versteht man zum Beispiel Dokumente, die keiner bestimmten gesetzlichen Form bedürfen, etwa eine Prämienrechnung oder einen Meldebogen.

Der Antragssteller ist mit dieser Vereinbarung ausdrücklich einverstanden:

Ja

Nein

Der Antragssteller ist mit der elektronischen Kommunikation zu vertragsrelevanten Inhalten, insbesondere Polizzendokumente, nicht einverstanden.

Die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft sendet dem Antragsteller formfreie Informationen und Erklärungen an die vom Antragsteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Unter formfreien Informationen versteht man zum Beispiel Dokumente, die keiner bestimmten gesetzlichen Form bedürfen, etwa eine Prämienrechnung oder einen Meldebogen.

Datenschutzklausel

Datenverarbeitung und Weitergabe zu Zwecken des Marketings

Ich willige ein, dass mir die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft Informationen über ihre Produkte und Dienstleistungen sowie die Versicherungs- und Finanzprodukte ihrer Konzern- und Partnerunternehmen zukommen lässt und folgende Daten an ihre Konzern- und Partnerunternehmen übermittelt, welche die Daten ihrerseits verarbeiten, um mir Informationen zu deren jeweiligen Versicherungs- und Finanzprodukten zur Verfügung zu stellen: Meine Personenidentifikations- (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse) und Vertragsdaten (Versicherungsart, Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Risikodaten). Die Information erfolgt über Post, elektronische Post (E-Mail, SMS), Social Media, Messenger-Dienste oder Telefon.

Hinweis: Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung.

Ich willige ein.

Ich bin nicht einverstanden.

Datum

Unterschrift Antragsteller
